

B a d e o r d n u n g

für das Lohner Waldbad

I. Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen des Waldbades. Sie zu beachten liegt daher im Interesse aller Badegäste. Mit dem Betreten des Bades erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Wettkämpfen, Vereinstraining usw.) sind die Lehrerinnen und Lehrer, Vereinsleiterinnen und -leiter sowie Übungsleiterinnen und -leiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung beachten.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher bzw. die Besucherin für den Schaden.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bades sind montags von 13.00 bis 20.00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 6.30 bis 20.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 20.00 Uhr. Samstags, sonntags und feiertags hat das Bad von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebschluss. Je nach Wetterlage sind kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten möglich.
2. Bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen, wie z. B. besonderen Witterungsverhältnissen, kann die Benutzung des Bades allgemein oder für bestimmte Becken eingeschränkt werden.
3. Um Gefahren zu vermeiden, sind vom Betreten ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit Krankheiten, die einen Aufenthalt im Bad nicht zulassen.
4. Der Eintritt in das Bad ist Personen unter 14 Jahren nur in Begleitung einer volljährigen Person oder unter Vorlage des Deutschen Schwimmpasses gestattet.
5. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen einer Betreuung bzw. Aufsicht bedürfen, sind Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson erlaubt.

III. Verhalten im Bad

1. Vor dem Betreten der Badebecken haben sich die Badegäste abzduschen.
2. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen sich im Schwimmer- und im Sprungbecken nicht aufhalten. Sprunganlage und Rutschbahn werden auf eigene Gefahr benutzt. Schwimmen und Tauchen im Sprungbereich sind nicht erlaubt.
3. Bei Gewitter ist aus Sicherheitsgründen ein Aufenthalt in den Becken nicht möglich.
4. Die Becken können nur über die hierfür vorgesehenen Wege erreicht werden. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
5. Die Badegäste sollen sich so verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, sind insbesondere zu unterlassen:
 - a) jede Beschädigung und Verunreinigung von Anlagen,
 - b) Spiele, die zu einer Gefährdung der Badegäste führen,
 - c) andere Badegäste unterzutauchen, zu behindern oder in ein Becken zu stoßen,
 - d) unbefugte Benutzung von Rettungseinrichtungen und anderen für den Badebetrieb erforderlichen Gegenständen,
 - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie auf der Liegewiese,
 - f) der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Konsum von sonstigen berauschenden Mitteln (z. B. Cannabis),
 - g) das berufsmäßige Fotografieren, sowie jeder Geschäftsbetrieb im Bad ohne Genehmigung der Verwaltung, ferner das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung,
 - h) das Verteilen von Druck- und Reklameschriften,
 - i) der Betrieb von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
 - j) der Gebrauch von Schnorchelgeräten in den Badebecken sowie im Sprungbecken,
 - k) die Benutzung von Behältern wie Flaschen, Dosen usw. im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist auf der Terrasse des Kiosks untersagt; ebenso ist der Verzehr jeglicher Speisen und Getränke im Wasser und am Beckenrand nicht gestattet.

IV. Aufsicht

1. Die Schwimmmeisterin oder der Schwimmmeister sowie das übrige Aufsichtspersonal sorgen für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und für die Einhaltung der Badeordnung.
2. Die Schwimmmeisterin oder der Schwimmmeister des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Schwimmmeisterin oder der Schwimmmeister und die Stadtverwaltung entgegen.

V. Eintrittsregelung

1. Am Eingang des Bades werden Tageskarten verkauft. Mit Verlassen des Bades verliert die Karte ihre Gültigkeit.
2. Tickets für mehrere Aufenthalte wie 10er- und 25er-Karten können im Bad gekauft werden. Saisonkarten sind nur im Rathaus zu erwerben.

VI. Umkleiden, Garderobenaufbewahrung und Badekleidung

1. Für verlorene Garderobenschlüssel ist eine Gebühr von 1,- € zu entrichten.
2. Das Baden ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

VII. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden beim Personal abgegeben. Für die Behandlung dieser Gegenstände gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird ebenfalls nicht gehaftet.
3. Bei Unfällen wird nur gehaftet, wenn das Badepersonal ein Verschulden trifft.

IX. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 29.05.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung.

Lohne, den 29.05.2024

Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin